

Ornithologischer Verein Aarberg und Umgebung

Gegründet 1939

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

- a) Der Ornithologische Verein Aarberg und Umgebung ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Der Ornithologische Verein Aarberg und Umgebung mit Sitz in Aarberg ist eine Untersektion des Landesteilverbandes Seeland (LTV-S), des Verbandes Bernischer Ornithologen und Kleintierzüchter (VBOK) sowie der Schweizerischen Gesellschaft für Kleintierzucht (SGK).

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Ornithologische Verein Aarberg und Umgebung (OV Aarberg) bezweckt:

- a) Die Förderung einer gesunden, wirtschaftlichen und ideellen Kleintierzucht.
- b) Die Ziele und Bestrebungen des Vogel- Natur- und Umweltschutzes zu fördern und zu unterstützen.
- c) Mit einer gezielten Oeffentlichkeitsarbeit, wie Kleintierausstellungen, Naturschutzexkursionen, Unterhalt von Naturschutzgebieten und Biotopen sowie der Teilnahme an wichtigen öffentlichen Anlässen, den OV Aarberg einer breiten Bevölkerungsschicht bekanntzumachen.
- d) Das Vereinshaus als wirtschaftlicher und kultureller Bestandteil des OV Aarberg zu unterhalten und zu fördern.
- e) Die Zielsetzungen gemäss Leitbild konsequent umzusetzen
- f) Die Veröffentlichung von wichtigen Beschlüssen und Mitteilungen im Publikationsorgan der SGK sowie die Berichterstattung in den Medien.
- g) Die gegenseitige Unterstützung der anerkannten Fachverbände der SGK.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der OV Aarberg kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) **Ehrenpräsidenten**
Präsidenten des OV Aarberg, die sich besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt.
- b) **Ehrenmitglieder**
Personen, die sich um den OV Aarberg besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt.
- c) **Mitglieder**
Mitglieder des OV Aarberg können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentliche Körperschaften werden, die die Zielsetzungen und Leitbild des OV Aarberg anerkennen und irgendwie unterstützen. Sie sind stimmberechtigt.
- d) **Passivmitglieder**
Freunde und Sympathisanten des OV Aarberg können als Passivmitglied aufgenommen werden. Sie werden zu den Anlässen des OV Aarberg eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.
- e) **Gönner**
Gönner des OV Aarberg unterstützen den Verein ohne jegliche Verpflichtung im Verein.

Art. 4 Eintritte

- a) Personen, die dem OV Aarberg beitreten wollen, haben sich schriftlich bei einem Mitglied des OV Aarberg anzumelden. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme.

Art. 5 Austritte

- a) Austritte sind zulässig, wenn sie schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres angesagt werden. Der Jahresbeitrag ist bis zum Austritt geschuldet.
- b) Ausgetretene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden jedes Anspruchsrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ausschlüsse

- a) Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Vereines zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des OV Aarberg Schaden zufügen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- b) Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.
- c) Ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag.
- d) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden jedes Anspruchsrecht auf das Vereinsvermögen

Art. 7 Organisation

Die Organe des OV Aarberg sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Revisionsstelle
- 4) Versammlungen und Anlässe

7.1 Die Generalversammlung

7.1.1 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

- a) Der OV Aarberg unterscheidet zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- b) Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tagt einmal jährlich. Alle Mitglieder sind hiezu schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher einzuladen.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- d) Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des OV-Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch den OV-Vorstand zu bestimmen ist.
- e) Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes bis spätestens 5 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen. Kurzfristige Anträge können ausnahmsweise durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr zugelassen werden.

7.1.2 Kompetenzen

An der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Kenntnisnahme der Jahresberichte
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Mutationen
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- i) Beschlussfassung über Jahresprogramm
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten auf Antrag des Vorstandes
- l) Revision der Statuten
- m) Auflösung des Vereines

7.1.3 Stimmrecht und Beschlussfassung

- a) An der Generalversammlung sind alle Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten und Mitglieder stimmberechtigt.
- b) Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.
- c) Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das einfache Mehr der Stimmenden.

7.2 Der Vorstand

7.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sind so anzuordnen, dass jeweils je die Hälfte der Vorstandsmitglieder abwechselungsweise auf zwei Jahre gewählt werden.
- b) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1) Präsident
 - 2) Vizepräsident
 - 3) Finanzchef
 - 4) Sekretär
 - 5) Obmänner der Fachabteilungen
 - 6) Mitglieder mit besonderen Aufgaben

7.2.2 Pflichten und Kompetenzen

- a) Der Vorstand ist das ausführende Organ des OV Aarberg. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:
 - Besorgung der laufenden Geschäfte
 - Ausarbeitung des Leitbildes zu Handen der Generalversammlung
 - Ausarbeitung aller Reglemente zu Handen der Generalversammlung
 - Abschluss und Auflösung von Verträgen
- b) Der Präsident führt den Verein, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.
- c) Der Präsident und die Obmänner haben der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
- d) Der Finanzchef besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Generalversammlung vor.
- f) Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten des OV Aarberg.
- g) Die Obmänner betreuen ihre Fachabteilungen
- h) Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 2'000.-- pro Jahr/Fall.
- i) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Finanzchef kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

7.3 Die Revisionsstelle

7.3.1 Wahl

Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre eine fachlich befähigte Revisionsstelle aus den Reihen der Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.

7.3.2 Aufgaben

- a) Die Revisionsstelle prüft unter Einhaltung der üblichen Prüfmethode, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen
- b) Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung an die Generalversammlung zu empfehlen hat.

8. Finanzielles

Die Einnahmen des OV Aarberg bestehen aus:

- a) dem Ertrag aus der Bewirtschaftung des Vereinshauses
- b) dem Zinsertrag aus dem Vermögen
- c) Jahresbeiträgen der Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten, Mitgliedern und Passivmitgliedern. Diese werden an der jährlichen Generalversammlung festgelegt.
- d) Gönnerbeiträgen und sonstigen Spenden
- e) den Erträgen aus den Aktivitäten des Vereines

9. Haftung des Vereinsvermögens

Für alle finanziellen Verpflichtungen des OV Aarberg haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

10. Allgemeine Bestimmungen Statutenänderungen / Auflösung des Vereines / Publikationsorgane / Reglemente

10.1 Statutenänderungen

- a) Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- b) Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste gesondert aufzuführen.

10.2 Auflösung des Vereines

- a) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Generalversammlung vorgenommen werden, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde.
- b) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.
- c) Ein allfälliges Vermögen, das Archiv und das Inventar sind zur Verwaltung der SGK zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu erstellen.
- e) Bei Neugründung eines Vereines mit gleicher Zielsetzung ist diesem das Vermögen, das Archiv und das Inventar von der SGK auszuhändigen. Aufgelaufene Zinsen des vorhandenen Verbandsvermögens fallen der SGK als Entschädigung für die Aufbewahrung und Verwaltung zu.

10.3 Publikationsorgane

Das offizielle Publikationsorgan des OV Aarberg ist die „Tierwelt“.

10.4 Reglemente

Die nachstehenden Reglemente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten und werden von der Generalversammlung genehmigt

- Benützungsgreglement Vereinshaus OV Aarberg und Umgebung
- Vereinsmeisterschaftsreglement OV Aarberg und Umgebung
- Leitbild OV Aarberg und Umgebung

11. Schlussbestimmungen

11.1 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

11.2 Aktenübergabe / Aufbewahrungspflicht

- a) Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Akten und das dem OV Aarberg und Umgebung gehörende Inventar ihrem Nachfolger zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.
- b) Vereinsakten, Verträge, Jahresberichte und wichtige Korrespondenz sind vom Präsidenten aufzubewahren.
- c) Protokolle und Ausstellungskataloge von Ausstellungen sind vom Sekretär aufzubewahren.
- d) Die Bücher des Rechnungswesens sind vom Finanzchef aufzubewahren.

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2005 in Aarberg genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. März 1966.

3270 Aarberg, 12. März 2005

Ornithologischer Verein Aarberg und Umgebung

Der Präsident

Der Sekretär

Hans Eggli

Hans-Peter Zysset